

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Enquetekommission zur „Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander“

8. Sitzung

am Montag, dem 11. Dezember 2000, 10:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

Anwesende Mitglieder

Klaus-Peter Puls (SPD)	Vorsitzender
Peter Eichstädt (SPD)	
Maren Kruse (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	
Reinhard Sager (CDU)	
Klaus Schlie (CDU)	
Dr. Johann Wadephul (CDU)	
Günther Hildebrand (F.D.P.)	
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Silke Hinrichsen (SSW)	
Klaus-Dieter Dehn	
Horst-Dieter Fischer	
Dr. Brigitte Fronzek	

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Gespräch mit Herrn Professor Dr. Ferdinand Kirchhof über den an ihn vergebenen Gutachtenauftrag zum Themenkomplex Finanzbeziehungen	5
2. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes	7
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/524 (neu) Kommissionsvorlage 15/119	
b) Bericht über die Vorschläge der Landesregierung zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“	
Bericht der Landesregierung Drucksache 15/526 Kommissionsvorlage 15/118	
3. Zweistufige Landesverwaltung	9
a) Vorstellungen der Landesregierung b) Anhörung der kommunalen Landesverbände	
4. Interkommunale Zusammenarbeit	13
a) Vorstellungen der Landesregierung b) Anhörung der kommunalen Landesverbände	
5. Anhörung zur Funktionalreform, Deregulierung und Standardöffnung	17
- Verfahrensfragen: Festlegung der Fragestellungen und des Kreises der Anzuhörenden -	

6. Verschiedenes

19

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit der Enquetekommission fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gespräch mit Herrn Professor Dr. Ferdinand Kirchhof über den an ihn
vergebenen Gutachtenauftrag zum Themenkomplex Finanzbeziehungen**

Nach einer kurzen Vorstellung seiner Person bittet Herr Prof. Dr. Kirchhof um eine Präzisierung des Gutachtenauftrags. Der Vorsitzende bezieht sich auf den Parlamentsauftrag, wonach die Enquetekommission das Gesamtsystem der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie den Kommunen untereinander auf seine Sachgerechtigkeit hin auf den Prüfstand zu stellen habe. Für den Gutachtenauftrag ergebe sich daraus, dass das Finanzausgleichssystem in Schleswig-Holstein zwischen Land und Kommunen sowie den Kommunen untereinander zu überprüfen und auf dieser Grundlage die in Betracht kommenden Einzelregelungen in Schleswig-Holstein zu untersuchen und zu bewerten seien. Die grundlegende Vorschrift für die Finanzbeziehungen finde sich in Artikel 49 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung.

Abg. Hinrichsen unterstreicht die Notwendigkeit, das in Artikel 5 der Landesverfassung formulierte Staatsziel bei der Überprüfung des FAG zu berücksichtigen. Abg. Hildebrand verweist darüber hinaus auf ein Anreizsystem für die Kommunen, das deren wirtschaftliches Verhalten fördern solle.

Herr Prof. Dr. Kirchhof stellt klar, er sei kein Finanzwissenschaftler. Die rechtliche Zweckmäßigkeit könne er sehr wohl beurteilen, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen vermöge er hingegen nicht auf „Mark und Pfennig“ zu berechnen.

Herr Prof. Dr. Kirchhof skizziert abschließend die Struktur des Gutachtens: In einem allgemeinen Teil werde der Finanzausgleich mit seinen verfassungsrechtlichen Vorgaben dargestellt, in einem besonderen Teil würden diese Erkenntnisse auf das vorhandene FAG in Schleswig-Holstein angewandt und in einem dritten Teil werde er schließlich Änderungsvorschläge unterbreiten. Der Vorsitzende ergänzt hierbei, dass der besondere Teil die von dem Gutachtenauftrag umfassten konkreten Fragestellungen enthalten solle.

In Anbetracht der Fülle bereits vorliegender Kommissionsvorlagen verständigen sich Herr Prof. Dr. Kirchhof und die Enquetekommission darauf, dass das Gutachten bis Ende Februar 2001 angefertigt werde, vorbehaltlich eines zeitlichen Spielraums von zwei bis drei Wochen. Ferner wird Herr Prof. Dr. Kirchhof vor Abgabe seines schriftlichen Gutachtens vor der Enquetekommission einen mündlichen Zwischenbericht abgeben.

Der Vorsitzende teilt Herrn Prof. Dr. Kirchhof mit, dass ihm die Landtagsverwaltung und der Wissenschaftliche Dienst alle erforderlichen Schleswig-Holstein betreffenden Unterlagen zur Verfügung stellen und diese nach Bedarf aktualisieren werden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/524 (neu)

Kommissionsvorlage 15/119

b) Bericht über die Vorschläge der Landesregierung zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/526

Kommissionsvorlage 15/118

(überwiesen am 15. November 2000 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und die Enquetekommission zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander)

Der Vorsitzende verweist auf die gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuss durchgeführte Anhörung am 6. Dezember 2000 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes sowie auf den Bericht und die Vorschläge der Landesregierung zur Beschlussempfehlung des Sonderausschusses. Da der federführende Innen- und Rechtsausschuss seine Beratung abgeschlossen und gegenüber dem Landtag eine Beschlussempfehlung ausgesprochen habe, verständigt sich die Enquetekommission auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig darauf, dem Landtag folgenden Bericht und Empfehlung einzureichen:

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 15/524 (neu) sowie den Bericht der Landesregierung Drucksache 15/526 dem Innen- und Rechtsausschuss federführend und zur Mitberatung der Enquetekommission zur „Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander“ durch Plenarbeschluss vom 15. November 2000 überwiesen.

Die Enquetekommission hat diese Vorlagen in zwei Sitzungen - darunter eine Anhörung gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuss - beraten, zuletzt am 11. Dezember 2000.

Die Enquetekommission unterbreitet dem Landtag das folgende Ergebnis ihrer Beratungen:

1. Die Enquetekommission hat sich einstimmig dafür entschieden, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/524 (neu) eine Empfehlung nicht abzugeben, weil der Gesetzentwurf Einzelvorschläge enthält, die den Plenarauftrag der Enquetekommission zur systematischen Neuordnung des Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein betreffen.
2. Einstimmig empfiehlt die Enquetekommission dem Landtag, den Bericht der Landesregierung Drucksache 15/526 zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweistufige Landesverwaltung

- a) Vorstellungen der Landesregierung
- b) Anhörung der kommunalen Landesverbände

AL Dr. Lutz trägt die Auffassung der Landesregierung zur Zweistufigkeit der Landesverwaltung in Schleswig-Holstein vor. Der die Basis der Regierungsarbeit bildende Koalitionsvertrag sehe die Straffung des Aufbaus der Landesverwaltung mit dem Ziel höherer Effektivität und Kostenreduzierung vor und strebe unter Berücksichtigung der Funktionalreform eine durchgängige zweistufige Landesverwaltung bis 2005 an.

Nach Auffassung der Landesregierung sei Zweistufigkeit erreicht, wenn eine Behörde Anweisungen gebe und steuere und eine andere Behörde diese vollziehe. Die Landesregierung habe daher festgestellt, dass in Schleswig-Holstein eine zweistufige Behördenorganisation von Anfang an weitgehend verwirklicht sei, da eine staatliche Mittelinstanz fehle und die Weisungsstränge deshalb direkt von den obersten Behörden - den Ministerien - zu den Landesoberbehörden, unteren Landesbehörden und zu den einzelnen Kommunen reichten. Darüber hinaus gebe es jedoch auch Bereiche, in denen eine Zweistufigkeit nicht erreicht sei.

AL Dr. Lutz bietet an, dass die Landesregierung der Enquetekommission über das Ergebnis ihrer Überprüfungen berichtet. Er gehe davon aus, dass der für die Arbeit der Enquetekommission bedeutsame Aspekt auf der Funktionalreform und der damit verbundenen Frage liege, ob durch verstärkte Herstellung der Zweistufigkeit im Verhältnis des Landes zu den Kommunen Veränderungen erzielt werden könnten.

Herr Rentsch äußert seine Verwunderung über die Äußerungen von AL Dr. Lutz, wonach Zweistufigkeit in Schleswig-Holstein überwiegend verwirklicht sei und über die Einschätzung im Bericht des Umweltministers, nach der Zweistufigkeit in der Umweltverwaltung des Landes Schleswig-Holstein „optimal“ verwirklicht sei.

Ziel müsse vielmehr sein, originäre staatliche Aufgaben - vor allem der hoheitlichen Verwaltung - dem Land zu belassen und alle anderen Bereiche mit dem Ziel einer Zweistufigkeit im Sinne einer Kommunalisierung auf die kommunale Ebene zu verlagern und dieses zu überprüfen. Doppelzuständigkeiten und Kompetenzüberschneidungen müssten dabei vermieden wer-

den. In diesem Zusammenhang verweist Herr Rentsch auf ein Gutachten des Bundes der Steuerzahler, das Vorschläge für eine Zweistufigkeit enthalte. Herr Dehn schließt sich der von Herrn Rentsch gegebenen Definition der Zweistufigkeit an.

Mit Blick auf die von AL Dr. Lutz vorgetragene „offizielle Definition“ der Landesregierung von Zweistufigkeit stellt Abg. Schlie vor dem Hintergrund der von Herrn Rentsch gemachten Äußerungen die Frage nach der Notwendigkeit, diese Thematik in der Enquetekommission überhaupt noch zu behandeln.

Abg. Dr. Wadephul plädiert dafür, die allgemein anerkannte und trägerorientierte Definition der Zweistufigkeit zugrunde zu legen. Die Definition der Landesregierung qualifiziert er als „juristisches Novum“, das man sicherlich - wie Vieles in der Juristerei - vertreten könne, was jedoch von niemanden bisher „ernsthaft“ in dieser Form geäußert worden sei.

Auf eine Frage von Frau Dr. Fronzek führt AL Dr. Lutz aus, nach der Definition der Landesregierung von Zweistufigkeit entsprächen die Landesämter in ihrer großen Zahl den Kriterien der Zweistufigkeit, das treffe jedoch nicht auf alle zu.

Vor dem Hintergrund der von AL Dr. Lutz vorgetragene Definition der Landesregierung zur Zweistufigkeit der Landesverwaltung werfen der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende der Enquetekommission die Frage auf, ob sich die Landesregierung noch an die Definition der Zweistufigkeit halte, wie sie die Enquetekommission zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtages erarbeitet habe, oder ob es sich hier um eine regierungsamtliche Definition handle. Sollte das der Fall sein, müsste eine politische Entscheidung auf der Ebene der Fraktionen über das weitere Vorgehen getroffen werden. Ferner sei zu fragen, inwieweit die Landesregierung überhaupt noch Handlungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet sehe.

AL Dr. Lutz wiederholt sein Angebot an die Enquetekommission, über diese Thematik umfassend, „ohne die Anlegung irgendeines Filters“ zu berichten. Welche Konsequenzen die Enquetekommission aus diesem Bericht ziehen werde, sei Angelegenheit der Kommission.

Für die Definition der Zweistufigkeit sei unter Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag die Landesregierung zuständig, von deren Auslegung sie nicht abrücken werde. Daraus ergebe sich für die Landesregierung, dass die „Dinge nicht als erledigt“ eingestuft seien. Hinsichtlich der Koalitionsvereinbarung habe sich die Landesregierung festgelegt, allerdings sei sie offen für Anregungen aus der Enquetekommission, die sie „sorgfältig überprüfen“ werde. Die Frage der Zweistufigkeit der Landesverwaltung sei ein dauerhafter Prozess, der der ständigen Überprü-

fung bedürfe, hebt AL Dr. Lutz hervor. Er warnt jedoch davor, die unterschiedlichen Definitionen von Zweistufigkeit - wie sie die Landesregierung oder Herr Rentsch verstünden - „auf einen Punkt“ bringen zu wollen.

Herr Erps ruft in Erinnerung, dass viele Vorschläge zur Funktionalreform bereits unterbreitet worden seien, beispielsweise von der Arbeitsgruppe zur Reorganisation der unteren Landesbehörden, von der Enquetekommission zur Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein, von den kommunalen Landesverbänden sowie in dem vom Bund der Steuerzahler in Auftrag gegebenen Gutachten.

Ziel sei es, dass der Staat nicht mehr alles regele und verantworte, sondern der kommunalen Ebene einen Entscheidungsspielraum verleihe. Herr Erps spricht sich für den Rückzug des Staates und für eine Verschlankung der Verwaltung mit kurzen Entscheidungswegen aus.

In Anbetracht der Tatsache, dass nicht die öffentliche Ebene, sondern die Ebene der Landesoberbehörden derzeit den Vollzug regelten, wirft Herr Erps die Frage auf, warum die Aufgaben nicht bereits auf die kommunale Ebene verlagert worden seien. Er drückt seine Vermutung aus, dass hier nicht nur eine Erweiterung der Kompetenzen infrage stehe, sondern auch „Macht“ und „Einfluss“ - Faktoren, die die Landesregierung, so mutmaßt Herr Erps, nicht verlieren wolle. Seiner Überzeugung nach müsse man sich jedoch entscheiden, ob eine schlankere, bürgernahe und effektive Verwaltung mit anderen Verwaltungsstrukturen gewünscht werde oder ob man „Macht“ und „Einfluss“ in der bisherigen Form erhalten wolle.

Abg. Dr. Wadephul regt an, die von der Enquetekommission zur Verwaltungsreform erarbeiteten Ergebnisse zur Funktionalreform als Ausgangspunkt zu nehmen. Die Enquetekommission verständigt sich einvernehmlich darauf, sich vom Wissenschaftlichen Dienst über die einschlägigen Kapitel zur Funktionalreform und Deregulierung der Enquetekommission zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung berichten zu lassen.

Der Vorsitzende ergänzt, Gegenstand der Erörterung in der Enquetekommission sollte neben der Frage der Zweistufigkeit auch die der Dreistufigkeit der Landesverwaltung in den Bereichen sein, in denen sie sinnvoll sei. Er spricht sich dafür aus, das Thema „tabufrei und undogmatisch“ anzugehen.

Herr Dr. Borchert geht auf den Gestaltungsspielraum der Kommunen ein und spricht sich dagegen aus, den Kommunen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs zu übertragen, die sie zum „Büttel des Landes“ machten. Es müssten vielmehr Aufgaben auf die kommunale Seite verlagert werden, bei denen vor Ort im Rahmen eines Gestaltungsspielraums vorhandene Besonder-

heiten berücksichtigt werden könnten. Das Entscheidende bei der Verlagerung von Aufgaben mit dem Ziel, eine Zweistufigkeit herbeizuführen, sei eine dauerhafte Sicherung der Finanzierung der Aufgaben, die von den Kommunen wahrgenommen werden sollten. Solange eine dauerhafte Finanzierung jedoch noch nicht sichergestellt sei, mahne er zur Vorsicht.

AL Dr. Lutz stellt klar, dass weit über 90 % der täglich ergehenden Verwaltungsakte von kommunalen Verwaltungen erlassen würden.

Nach einer kurzen Diskussion über die Notwendigkeit, sich auf eine Definition der Zweistufigkeit zu verständigen folgt die Enquetekommission drei Verfahrensvorschlägen des Vorsitzenden:

Der Wissenschaftliche Dienst soll einen Überblick über die von der Enquetekommission zur Verwaltungsreform gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse der Funktionalreform und Deregulierung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen wie beispielsweise in § 26 Landesverwaltungsgesetz geben.

Wie von AL Dr. Lutz angeboten, soll die Landesregierung einen Überblick über den Istzustand des Aufbaus der Landesverwaltung sowie über die Ergebnisse der von der Landesregierung durchgeführten Überprüfung der zweistufigen Landesverwaltung geben.

Drittens solle die geltende Aufgabenverteilung mit Blick auf notwendige Änderungen oder Verbesserungen überprüft werden.

Abschließend bittet der Vorsitzende darum, der Enquetekommission den Bericht des Umweltministeriums zur Umweltverwaltung des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung zu stellen. Das vom Bund der Steuerzahler in Auftrag gegebene Gutachten habe er bereits für die Enquetekommission bestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Interkommunale Zusammenarbeit

- a) Vorstellungen der Landesregierung
- b) Anhörung der kommunalen Landesverbände

Frau Söller-Winkler trägt die Position der Landesregierung zur interkommunalen Zusammenarbeit vor, wonach diese auf freiwilliger Basis zu fördern sei. Bereits jetzt gebe es diverse Möglichkeiten und rechtliche Instrumentarien, zu gemeinsamen Handlungsformen und zu einem Interessenausgleich der Beteiligten zu kommen. Die Bandbreite reiche von informellen Absprachen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträgen bis hin zur Bildung von Zweck- oder Planungsvereinbarungen oder Raumordnungsverträgen. Der Einsatz des jeweiligen Instruments hänge von dem Kooperationsanlass und -feld ab.

Die Landesregierung habe gleichfalls Hilfestellung zur interkommunalen Zusammenarbeit geleistet, merkt Frau Söller-Winkler unter Hinweis auf eine 1995 herausgegebene Broschüre an, in der die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Ausweisung von Flächenentwicklungen thematisiert werde.

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - GKZ - bilde die kommunalverfassungsrechtliche Grundlage und eröffne öffentlich-rechtliche Formen der Zusammenarbeit im Bereich von Selbstverwaltungs- und Weisungsangelegenheiten. Frau Söller-Winkler betont, eine Notwendigkeit, das GKZ zu novellieren, habe sich in der Praxis nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht ergeben. Zudem gebe es eine kommunalverfassungsrechtliche Experimentierklausel, deren Anwendung jedoch noch nicht sehr ausgeprägt sei.

Darüber hinaus verweist Frau Söller-Winkler auf den bereits bestehenden finanziellen Interessenausgleich im Rahmen von § 10 Abs. 5 FAG, der es ermögliche, Einnahmen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, die auf die Steuerobjekte eines gemeinsamen Gewerbegebietes entfielen, von vornherein in die kommunalen Ausgleichsmechanismen einzubeziehen, wovon in der Praxis bereits Gebrauch gemacht worden sei.

Ein wesentlicher Punkt, der auf die Stärkung der Kooperation auf freiwilliger Basis abziele, sei aus Sicht des Innenministeriums die finanzielle Förderung im Rahmen des Modernisierungsfonds, durch den modellhafte und kommunenübergreifende Modernisierungsprojekte gefördert

würden. Als Beispiel führt sie hier das Lebenslagenkonzept und die Vernetzung der Kfz-Zulassungsstellen an.

Frau Söller-Winkler resümiert, aus Sicht der Landesregierung eröffneten bereits jetzt rechtliche Instrumentarien und finanzielle Anreize vielfältige Möglichkeiten der Kooperation. Über weiter gehende Maßnahmen habe nunmehr die Enquetekommission zu beraten, wobei nach Ansicht der Landesregierung der Schwerpunkt auf der Frage liegen sollte, inwieweit weitere finanzielle Anreize geschaffen werden sollten oder könnten.

In der anschließenden Diskussion führt Herr Rentsch aus, sollte die Enquetekommission die Auffassung der Landesregierung zur interkommunalen Zusammenarbeit zugrunde legen, erübrige sich im Folgenden eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Herr Rentsch gibt hingegen seiner Überzeugung Ausdruck, dass die interkommunale Zusammenarbeit einen erheblich höheren Stellenwert haben müsse, über den sich die Kommission Gedanken zu machen habe.

Herr Rentsch sieht die interkommunale Zusammenarbeit in einem engen Zusammenhang mit der Funktionalreform. Die Landesregierung fordere bei der Aufgabenübertragung auf den kommunalen Bereich zu Recht eine starke, leistungsfähige kommunale Verwaltungsorganisation. Das habe dazu geführt, dass Aufgaben fast ausschließlich den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen worden seien. Hier stelle sich die Frage, ob man nicht zu einer stärkeren regionalen Kooperation kommen müsse.

Herr Rentsch äußert sein Verständnis für den Vorrang der Freiwilligkeit - Kooperation statt Konfrontation sei wichtig -, gleichzeitig müsse interkommunale Zusammenarbeit in Zeiten immer knapper werdender finanzieller Mittel jedoch auch unter finanziellen Gesichtspunkten mit dem Blick gesehen werden, durch Bündelung Synergien zu schaffen.

Ferner sei es zu kurz gegriffen, den Ansatz einer interkommunalen Zusammenarbeit nur im Stadt-Umland-Bereich zu sehen. In einem Europa der Regionen müsse man auch in Schleswig-Holstein darüber nachdenken, welche Aufgabenfelder kommunaler Selbstverwaltung sich für eine Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden auf regionaler Ebene eigneten. Es gebe verschiedene Felder, in denen sich Städte und Gemeinden zusammenfinden könnten, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erledigen. Dies bedeute jedoch nicht die Bildung eines neuen Verwaltungsapparates.

Zu fragen sei daher, ob die bisherigen Handlungsformen - wie die Instrumentarien des GKZ - für regionale Aufgabenstellungen ausreichten, welche Regionen davon umfasst und wie die Kreise einzubinden seien.

Schließlich müsse geprüft werden, welche Finanzierungsregelungen zu verändern seien, um den für eine verbesserte interkommunale Zusammenarbeit in der Region notwendigen Finanzausgleich zu gewährleisten. Das gehe über Anreizfragen hinaus. Hier müsse das entsprechende Geld zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend stellt sich nach Ansicht von Herrn Rentsch die Frage nach der demokratischen Legitimation der Verwaltungseinheit, die für andere Aufgaben mit erledige.

Herr Dr. Borchert stimmt Frau Söller-Winkler darin zu, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Instrumentarien vorhanden seien. Er warnt jedoch davor, über den Ansatz einer Eingemeindung Kooperationen herbeiführen zu wollen. Herr Dr. Borchert problematisiert zusätzliche finanzielle Anreize vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage und äußert sich zuversichtlich, dass man bei einem gemeinsamen Problemdruck auch zu gemeinsamen Lösungswegen kommen werde.

Herr Dr. Borchert regt an, sich zuerst mit den von den kommunalen Verbänden unterbreiteten Vorschlägen zur regionalen Planung zu befassen, bevor neue Strukturen geschaffen würden. Abschließend qualifiziert er den von der Landesregierung verfolgten Ansatz als im Grundsatz richtig. Intensivere Überlegungen seien aus seiner Sicht nicht erforderlich.

Herr Erps tritt den Ausführungen von Herrn Rentsch bei, der die interkommunale Zusammenarbeit immer im Zusammenhang mit der Funktionalreform verstehe. Das Ergebnis eines Reformprozesses müsse eine Verschlinkung der Verwaltung sein, die sich daran zu messen lassen habe, ob Aufgaben bürgernah, effizient und wirtschaftlich verlagert worden seien. Hier stelle sich also die Frage nach der Verwaltungsorganisation.

Auf Fragen von Herrn Dehn skizziert Herr Rentsch seinen Ansatz, wonach zunächst diejenigen Aufgabenfelder kommunaler Selbstverwaltung zu eruieren seien, in denen eine Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden auf regionaler Ebene notwendig sei. Auf dieser Grundlage müsse geprüft werden, ob die rechtlichen Instrumentarien ausreichten.

Zu Frau Söller-Winkler merkt Frau Dr. Fronzek an, neben dem GKZ gebe es auch noch andere kommunale Gesetze - die Amtsordnung -, die kommunale Zusammenarbeit förderten.

Im Folgenden diskutiert die Enquetekommission, ob der Auftrag, mit dem die Kommission befasst worden sei, vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen zu einer möglichen Gebietsreform und Eingemeindung erweitert werden solle.

Frau Dr. Fronzek wirft die Frage auf, ob die derzeitige Verwaltungsorganisation noch zeitgemäß sei. Die Enquetekommission habe sich ihrer Ansicht nach dieser Thematik zu widmen, ohne Gebietsreformen oder Eingemeindungen zu problematisieren.

Der Vorsitzende spricht sich unter Hinweis auf den grundsätzlichen Ansatz der Enquetekommission dagegen aus, Fragen der Gebietsreform oder Eingemeindung von vornherein auszuschließen.

Nach Ansicht von Herrn Erps sei hierfür ein ergänzender Parlamentsauftrag erforderlich.

Herr Dr. Borchert rät dazu, eine mögliche Gebietsreform nicht als eigenständiges Thema, sondern im Rahmen der Funktionalreform unter dem Gesichtspunkt zu erörtern, welche Aufgaben bei welchen Strukturen sinnvollerweise zu verlagern seien. Ferner äußert er Bedenken gegen die Festlegung eines abstrakten Aufgabenkatalogs. Vielmehr müssten bereits bestehende Kooperationsfelder in Stadt und Umland sowie im ländlichen Raum und der Bedarf an neuen Kooperationsfeldern ermittelt werden.

Abg. Heinold stellt fest, der SSW habe das Thema der Gebietsreform eingebracht, sodass sich die Enquetekommission damit befassen müsse. Eine Erweiterung des Landtagsauftrages sei demnach nicht notwendig.

Abg. Hildebrand äußert die Befürchtung, dass sich die Enquetekommission mit dem Hinzuziehen immer neuer Hauptthemen „überhebt“.

Der Vorsitzende stellt Einigkeit darin fest, dass der Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit der von der Kommission zu behandelnden Funktionalreform unterzuordnen und innerhalb dieses Themas die interkommunale Zusammenarbeit zu bearbeiten sei.

Der Vorsitzende bittet Frau Söller-Winkler, der Kommission ihre mündlichen Ausführungen zu den Vorstellungen der Landesregierung schriftlich nachzureichen, woraufhin die kommunalen Landesverbände Gelegenheit erhalten werden, auf dieser Grundlage diese Thematik noch einmal schriftlich vorzutragen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Anhörung zur Funktionalreform, Deregulierung und Standardöffnung

- Verfahrensfragen: Festlegung der Fragestellungen und des Kreises der Anzuhörenden -

Die Enquetekommission verständigt sich einvernehmlich darauf, im Rahmen einer Anhörung zur Funktionalreform, Deregulierung und Standardöffnung diejenigen Vertreter von Landesregierungen und kommunalen Landesverbänden anderer Bundesländer anzuhören, die bereits Erfahrungen mit dieser Thematik gewonnen haben.

Die Vertreter der schleswig-holsteinischen kommunalen Landesverbände sollen der Enquetekommission in schriftlicher Form die in Betracht kommenden Bundesländer und Bereiche mitteilen. In der nächsten Sitzung der Enquetekommission werde dann über diese Vorschläge beraten.

Auf der Grundlage der in dieser ersten Stufe durchzuführenden Anhörung soll die Enquetekommission dann entscheiden, ob sie Sozial- und Umweltverbände dieser anderen Bundesländer hören wolle.

Nach diesem Ländervergleich ist die Anhörung unter schleswig-holstein-spezifischen Fragestellungen folgender Anzuhörender geplant:

- Kommunale Landesverbände
- Landrat des Kreises Segeberg, Herr Gorrissen
- Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Herr Kamischke
- Präsident des Landesrechnungshofs, Herr Korthals.

In einer zweiten Stufe sollen dann folgende Verbände gehört werden:

- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftrag-

ten/Frauenbeauftragten Schleswig-Holsteins

- DGB

- DBB

- Herr Prof. Hesse, Gutachten des Bundes der Steuerzahler.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende teilt der Enquetekommission mit, dass Herr Fischer zum Ende des Jahres seine Mitgliedschaft in der Enquetekommission Kommunales niederlegen werden, weil er im nächsten Jahr die Aufgabe des Staatssekretärs im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrnehmen werde. Der Vorsitzende dankt Herrn Fischer im Namen der Kommission für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm alles Gute.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 12:30 Uhr.

gez. Klaus-Peter Puls
Vorsitzender

gez. Birgit Raddatz
Geschäfts- und Protokollführerin